

SATTLER & SCHANDA  
RECHTSANWÄLTE

1

Frau  
Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Antragsteller:**

1. Dipl.-Ing. Peter Fliegenschnee
2. Klara Kornelia Butz
3. Gemeinde Stanz im Mürztal,  
8653 Stanz im Mürztal
4. Monika Jasansky
5. GLOBAL 2000 – Friends of the Earth Austria  
A-1070 Wien, Neustiftgasse 36

vertreten durch: Dr. Reinhard Schanda  
Sattler & Schanda Rechtsanwälte  
Stallburggasse 4, 1010 Wien  
Vollmacht erteilt

**wegen:** **Antrag auf Erlassung einer Verordnung nach § 69 GewO über Maßnahmen, die Gewerbetreibende des Handelsgewerbes hinsichtlich bestimmter Waren, die sie erzeugen oder verkaufen im Hinblick auf die Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch die Klimakrise und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt durch die Klimakrise zu treffen haben (zeitlich gestaffeltes Verbot des Verkaufs fossiler Energieträger)**

DR. EGON SATTLER EM. DR. REINHARD SCHANDA DR. LEOPOLD HABSBURG-LOTHRINGEN, LL.M. DR. ANGELA HEFFERMANN, LL.M.  
A - 1010 WIEN, STALLBURGGASSE 4 TELEFON +43/1/533 80 80 TELEFAX +43/1/535 60 76 OFFICE@SATTLER.CO.AT WWW.SATTLER.CO.AT  
IBAN AT31 3200 0000 700 0979, BIC RLNWATWW

aeec: ALGARVE AMSTERDAM ATHENS BARCELONA BELGRADE BERLIN BIRMINGHAM BRATISLAVA BRUSSELS BUCHAREST BUDAPEST  
COPENHAGEN COLOGNE GOES HAMBURG HELSINKI ISTANBUL KYIV LISBON LONDON LJUBLJANA LVIV MALMÖ MILAN MUNICH NAPLES  
NEWYORK ODESSA OSLO PARIS PORTO POZNAN PRAGUE ROME ROTTERDAM STUTTGART TIRANA VIENNA WASHINGTON DC WARSAW  
ZURICH

## Inhaltsverzeichnis

1. Die AntragstellerInnen.....	3
2. Die Klimakrise.....	4
2.1 Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu Klimakrise, Temperaturanstieg und seinen Folgen.....	4
2.2 Die Bedrohung von Leben und Gesundheit von Menschen und die Belastung der Umwelt in Österreich durch die Klimakrise.....	6
2.2.1. Klimakrise und Gesundheit.....	6
2.2.2. Zunahme von Hitzestress.....	8
2.2.3. Zunahme von Starkregenereignissen und Murenabgängen.....	11
2.2.4. Gefährdung der Schutzwaldfunktion und Schäden in der Waldbewirtschaftung.....	13
2.2.5. Dürren und Ernteaufschläge.....	19
2.3 Die Bedrohung der Antragsteller durch die Klimakrise.....	24
3. Verordnungsermächtigung § 69 GewO.....	25
4. Der beantragte Verordnungsinhalt.....	26
4.1 Betroffene Waren.....	26
4.2 Betroffene Gewerbe.....	28
4.3 Inhalt der beantragten Maßnahmen.....	28
5. Subjektives Recht auf Erlassung der Verordnung.....	29
5.1 Aufgrund von Unionsrecht.....	30
5.2 Aufgrund von Verfassungsrecht.....	34
5.3 Aufgrund von Verfassungsrecht mit unionsrechtlichem Anwendungsvorrang: Europäische Grundrechte Charta.....	35
6. Wortlaut des Antrags „Recht auf saubere Energie“ .....	37

## 1. Die AntragstellerInnen

Der 1. Antragsteller lebt in Wien ist aufgrund seiner körperlichen Disposition (Lungeninfarkt, Herzinfarkt, koronäre Dreifäßerkrankung) einer erhöhten Gesundheitsgefährdung durch sommerliche Hitze ausgesetzt.

Die 2. Antragsstellerin lebt in Wien. Aufgrund ihres derzeit noch jugendlichen Alters wird sie im Laufe ihres Lebens unter mehreren Folgen der Klimakrise zu leiden haben.

Die 3. Antragstellerin ist eine Gemeinde in der Steiermark, die einem erhöhten Risiko von Murenabgängen und Bergstürzen durch unweatherbedingte Starkregenereignisse ausgesetzt ist

Die 4. Antragsstellerin ist eine Landwirtin. Durch klimabedingt stärkere Dürren entstehen wirtschaftliche und ökologische Schäden.

Der 5. Antragsteller ist ein Verein iSd Vereinsgesetz und eine anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs 7 UVP-G.<sup>1</sup> Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ua den Schutz der Umwelt, den Schutz der Gesundheit und die Vorbeugung von Katastrophen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup>Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0035-V/1/2005 vom 17.5.2005.

<sup>2</sup>Vgl mehr unter <https://www.global2000.at/ueber-global-2000>.

## 2. Die Klimakrise

### 2.1 Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu Klimakrise, Temperaturanstieg und seinen Folgen

Anthropogene Emissionen von CO<sub>2</sub>, Methan und anderen Treibhausgasen (THG) führen zu einer ansteigenden Konzentration dieser Treibhausgase in der Atmosphäre und durch den Treibhausgaseffekt zu einem signifikanten Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur. In der Folge kommt es unter anderem zu einer geänderten geographischen und zeitlichen Verteilung von Niederschlägen, zu größerem Risiko von Extremereignissen, die schwere gesundheitliche und ökologische Konsequenzen haben können. Gegenüber dem vorindustriellen Niveau ist die Konzentration in der Atmosphäre von CO<sub>2</sub> um 148 Prozent gestiegen, von Methan um 260 Prozent und von Lachgas um 123 Prozent.<sup>3</sup>

Diese menschlich bedingte Zunahme an Treibhausgasemissionen hat bereits zu einem weltweiten Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um etwa ein Grad geführt. Ein Temperaturanstieg von 1,5 °C wird weltweit zwischen 2030 und 2052 erreicht, wenn es nicht rasch zu einer Trendumkehr kommt.<sup>4</sup> Das Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens ist es hingegen, den Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, damit der Temperaturanstieg 1,5 °C nicht übersteigt. Diese Ziele wurden gewählt, um die Risiken und Auswirkungen der Klimakrise zu minimieren.<sup>5</sup> Der IPCC hält fest, dass die bisherigen Treibhausgasemissionen eine Temperaturzunahme von 1,5 °C noch nicht ausgelöst haben. Für eine Erreichung des Ziels müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen aber bis 2050 auf Netto-Null<sup>6</sup> reduziert werden; bis

---

<sup>3</sup>World Meteorological Organisation (WMO) (2020): Greenhouse Gas Bulletin 2020.

<sup>4</sup>Vgl. IPCC (2018): Global Warming of 1,5 °C. Special Report.

<sup>5</sup>Vgl. Paris Agreement (2015), Article 2, 1 (a).

<sup>6</sup>Netto-Null-Emissionen bedeutet, dass sich Emissionsquellen (zB die Verbrennung von Erdöl, Erdgas, Kohle, Entwaldung) mit Senken (zB Aufforstung) die Waage halten.

2030 ist eine Reduktion um 45 Prozent notwendig (Bandbreite 40 – 60 %). Weiters hält der IPCC fest, dass zwischen einem globalen Temperaturanstieg von 1,5 °C und 2 °C erhebliche Unterschiede bestehen, was die Auswirkungen betrifft. Gelingt es, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C einzudämmen, können schwere Folgen noch vermieden werden:<sup>7</sup>

- Etwa zehn Millionen Menschen werden nicht vom Meeresspiegelanstieg betroffen sein und müssen ihren Wohnort nicht verlassen.
- Die Anzahl der Menschen, die zusätzlich von Wasserknappheit betroffen ist, ist bei einer Temperaturzunahme von 2 °C um 50 Prozent höher als bei einer Temperaturzunahme von 1,5 °C.
- Ein Teil der Korallenriffe kann noch gerettet werden. Die Zerstörung erreicht zwar auch bei einer Temperaturzunahme von 1,5 °C ein Ausmaß von 70 bis 90 %, ein Temperaturanstieg um 2 °C Planet bedeutet aber die vollständige Zerstörung aller Warmwasser-Korallenriffe.
- Das Risiko eines Massensterbens bei vielen Tier- und Pflanzenarten kann verringert werden. Bei einer Temperaturzunahme von 1,5 °C droht ein Massensterben von mehr als 50 Prozent der Population bei sechs Prozent der Insektenarten, acht Prozent der Pflanzenarten und vier Prozent der Wirbeltierarten. Steigt die Temperatur aber weltweit um durchschnittlich 2 °C an, dann droht ein derartiges Massensterben bei 18 Prozent der Insektenarten, 16 Prozent der Pflanzenarten und acht Prozent der Wirbeltierarten.

Der Anstieg der Durchschnittstemperatur ist geographisch unterschiedlich. In Österreich ist die Durchschnittstemperatur seit dem Beginn der Industrialisierung um rund 2 °C gestiegen (ZAMG).<sup>8</sup> Österreich ist damit überdurchschnittlich vom Trend des Temperaturanstiegs betroffen und hat höchstes Eigeninteresse, dass es gelingt, die weltweite Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C einzugrenzen. Bereits jetzt wird durchschnittlich eine Milliarde Euro pro Jahr für Klimawandelan-

<sup>7</sup>Vgl. IPCC (2018): Global Warming of 1,5 °C. Special Report

<sup>8</sup>Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/klima/klimawandel/>.

passungsmaßnahmen ausgegeben. Wetter- und klimabedingte Schäden machen im Jahresdurchschnitt zwei Milliarden Euro aus. Diese Schäden werden ohne entsprechende Gegenmaßnahmen bis 2030 auf 3-6 Mrd. Euro und bis zur Mitte des Jahrhunderts auf 6-12 Mrd. Euro ansteigen.<sup>9</sup> In diesen prognostizierten Schadenssummen sind gesundheitliche Schäden, soweit sie quantifizierbar sind, beinhaltet.

Der Anstieg der Durchschnittstemperatur und die geänderte geographische und zeitliche Verteilung von Niederschlägen führen in Österreich einerseits zu langen Trockenperioden während der Vegetationszeit und andererseits zu Unwettern mit Starkniederschlägen, die die Aufnahmefähigkeit der Böden übersteigen und zu Murenabgängen führen. In den Sommermonaten kommt es insbesondere in Städten durch Hitzeperioden zu einer Häufung von Hitzetagen und Tropennächten.

## **2.2 Die Bedrohung von Leben und Gesundheit von Menschen und die Belastung der Umwelt in Österreich durch die Klimakrise**

Durch die Klimakrise werden das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet und wird die Umwelt belastet. Mehrere für das Leben und die Gesundheit der AntragsstellerInnen relevante Aspekte werden in den nächsten Kapiteln dargestellt.

### **2.2.1. Klimakrise und Gesundheit**

In der Studie „Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns“ warnt das Wegener Center (2020) eindrücklich vor den Gesundheitsgefahren, die durch eine fortschreitende Klimakrise entstehen.

---

<sup>9</sup>Vgl. Steininger et al (2020): Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns.

Das Risiko für Infektionskrankheiten, Epidemien oder Pandemien steigt durch die sich weiter ausbreitende Klimakrise. Bei der Corona-Krise wird angenommen, dass das SARS Corna-Virus von einem tropischen Wildtier auf den Menschen übertragen wurde. Die Klimakrise ist eine Mitursache dieser Entwicklung, weil sie den Nutzungsdruck erhöht. Die Zerstörung des Lebensraumes von Wildtieren verringert deren Lebensraum und erhöht das Risiko weiterer Übertragungen von Infektionskrankheiten (Zoonosen) auf den Menschen (zB HIV, MERS, Ebola Virus, SARS CoV1/2).<sup>10</sup>

Weiters können bisher in unserer Klimazone nicht aktive Erreger durch den Temperaturanstieg Bedingungen vorfinden, unter denen sie sich besser ausbreiten können. Eine Ausbreitung von Überträgern, wie der asiatischen Tigermücke oder der asiatische Buschmücke, wird erwartet. Der Temperaturanstieg führt dabei in Kombination mit dem globalem Waren- und Personenverkehr zu einem erhöhtem Verbreitungsrisiko der dadurch ausgelösten Krankheiten, wie zB dem Dengue-Fieber.<sup>11</sup> Einige unserer heimischen Stechmückenarten können auch bisher in Österreich selten aufgetretene Erreger von Infektionskrankheiten, wie das West-Nil-Virus oder das Usutu-Virus, übertragen. Zudem wurde die verstärkte Ausbreitung von Sandmücken und Buntzecken als potenzielle Überträger von mehreren Infektionserkrankungen (Leishmanien, FSME-Virus, Krim-Kongo-Hämorrhagischer-Fieber-Virus, Rickettsien, Babesien etc.) beobachtet.<sup>12</sup>

Ein weiterer Risikoherd ist der auftauende Permafrost, der potenzielle Gesundheitsgefahren mit sich bringt. Im Permafrost können gefährliche Keime über Jahrtausende konserviert werden. Sehr alte und unbekannte Bakterien- und Viren-

---

<sup>10</sup>Vgl. Steininger et al (2020) Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns.

<sup>11</sup>Vgl. Vgl. Steininger et al (2020) Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns.

<sup>12</sup>Vgl. APCC (2018). Österreichischer Special Report Gesundheit, Demographie und Klimawandel (ASR18).

stämme können beim Auftauen des Permafrost freigesetzt werden. Derzeit ist noch unklar, wie hoch das gesundheitliche Risiko aus diesen Quellen ist.<sup>13</sup>

Ein weiteres Gesundheitsrisiko, dass sich mit zunehmendem Temperaturanstieg verschärft, ist die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Allergene. Eine Verlängerung der Saison und ein stärkeres Auftreten bereits heimischer allergener Pflanzen wird erwartet. Dazu kommt die Einwanderung neuer allergener Pflanzen- und Tierarten.<sup>14</sup> Besonders in Bezug auf Ragweed (*Ambrosia artemisiifolia*) ist eine starke Zunahme von Allergenen zu erwarten. Beobachtet wird, dass vor allem in urbanen Gebieten die Konzentration von Pollen in der Luft zugenommen hat.

Die Folge ist eine Zunahme von Atemwegserkrankungen (Heuschnupfen, Asthma, COPD). Pollen werden in Kombination mit Luftschadstoffen (Feinstaub, Stickoxide, bodennaher Ozon) zudem besonders aggressiv. Insbesondere in Städten ist in Kombination mit Luftschadstoffen daher von einer hohen Gesundheitsbelastung auszugehen. Aktuell leiden rund 1,75 Mio. Menschen in Österreich unter allergischen Erkrankungen. Es wird geschätzt, dass schon in 10 Jahren 50 % der Europäer\*innen betroffen sein werden.<sup>15</sup>

## 2.2.2. Zunahme von Hitzestress

Ein klarer Zusammenhang zwischen Gesundheit und Leben von Menschen und der anthropogen bedingten Temperaturzunahme besteht in der Zunahme von Hitzestress durch höhere Temperaturen, längere und häufigere Hitzewellen und fehlende Nachtkühlung.

---

<sup>13</sup>Vgl. Steininger et al (2020) Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns.

<sup>14</sup>Vgl. APCC (2018). Österreichischer Special Report Gesundheit, Demographie und Klimawandel (ASR18).

<sup>15</sup>Vgl. APCC (2018). Österreichischer Special Report Gesundheit, Demographie und Klimawandel (ASR18).



Die sommerliche Hitze gefährdet unmittelbar die Gesundheit und das Leben von Menschen. Das betrifft besonders Städte, in denen Hitzeinseln entstehen.<sup>16</sup> Hitze belastet den menschlichen Organismus und kann bei schlechter gesundheitlicher Verfassung bis zum Tod führen. Zahlreiche empirische Studien belegen den Zusammenhang zwischen Hitzeperioden und erhöhten Mortalitätsraten.<sup>17</sup> Besonders verletzbare Bevölkerungsgruppen sind ältere oder chronisch kranke Menschen. Auch finanziell schlechtergestellte Personen sind verstärkt betroffen, weil sie häufiger in Gebäuden mit alter Bausubstanz leben müssen, die schlecht isoliert sind.

Nach Angaben der ZAMG hat die Häufigkeit von Hitzewellen mittlerweile um 50 Prozent zugenommen. In vielen Landeshauptstädten muss man mittlerweile jährlich mit Hitzewellen rechnen.<sup>18</sup> Während es zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Österreich durchschnittlich zwei Tage mit über 30 Grad im Jahr gab, sind es heute bereits 15. Dieser Wert wird sich bis 2030 voraussichtlich verdoppeln und bis Ende des Jahrhunderts auf 50 Tage pro Jahr ansteigen. Die Häufigkeit von Hitzewellen wiederum wird von derzeit fünf auf 15 pro Jahr gegen Ende des Jahrhunderts ansteigen.<sup>19</sup> Schon bis Mitte des Jahrhunderts ist zu erwarten, dass sich auch die Länge von Hitzeepisoden mit über 30 °C verdoppelt, bis Ende des Jahrhunderts könnte im Extremfall auch eine Verzehnfachung der Hitzetage auftreten.<sup>20</sup>

Bei Hitzewellen ist die Beeinträchtigung der nächtlichen Abkühlung von besonderer Relevanz. Das Lüften in der Nacht ist dann oft die einzige Möglichkeit die Innenraumtemperatur abzukühlen. Fällt diese Möglichkeit weg, dann erhöht das die ge-

---

<sup>16</sup>Vgl etwa *Hutter/Moshammer/Wallner*, Klimawandel und Gesundheit, Manz Wien 2017.

<sup>17</sup>Vgl. unter anderem: Hutter u.a. (2007): Heatwaves in Vienna: effects on mortality. Wiener Klinische Wochenschrift, 119(7–8), 223–227. Bunker u. a., 2016: Effects of Air Temperature on Climate-Sensitive Mortality and Morbidity Outcomes in the Elderly; a Systematic Review and Meta-analysis of Epidemiological Evidence. EBio-Medicine, 6, 258–268; Gasparrini, A. u.a. (2015): Mortality risk attributable to high and low ambient temperature: a multicountry observational study. The Lancet, 386(9991), 369–375.

<sup>18</sup>Vgl. ZAMG (2018): Hitzewellen sind länger und häufiger geworden. DL 17. April 2020 [Url.: https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/hitzewellen-sind-laenger-und-haeufiger-geworden](https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/hitzewellen-sind-laenger-und-haeufiger-geworden)

<sup>19</sup>Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 85.

<sup>20</sup>Vgl. APCC (2018): Österreichischer Special Report, Gesundheit, Demographie und Klimawandel (ASR18), S. 17.

sundheitliche Belastung.<sup>21</sup> Bereits jetzt wird beobachtet, dass Nächte mit Temperaturminima über 17 °C in Wien gegenüber der Klimaperiode von 1960-1991 um über 50 Prozent zugenommen haben.<sup>22</sup> Nächte mit zu geringer Abkühlung, in denen die Temperatur nicht unter 20 °C fällt, werden als Tropennächte bezeichnet. Sie sind sehr selten in Österreich, werden aber mittlerweile vor allem im städtischen Gebiet beobachtet. In Wien gab es schon Nächte, in denen die Temperatur nicht unter 25 °C sank.<sup>23</sup>

Als Folge von vermehrten Hitzewellen werden vor allem unter der älteren Bevölkerung hitzebedingte Todesfälle zunehmen. Im Österreichischen Special Report zu Gesundheit, Demographie und Klimawandel wird prognostiziert, dass es im Mittel zwischen 2016 und 2045 1.200 Hitzetote pro Jahr in Österreich geben und diese Zahl im Mittel zwischen 2036 und 2065 auf 3.000 Hitzetote pro Jahr ansteigen wird.<sup>24</sup> Gemäß der Studie Cost of Inaction (COIN) könnte dieser Wert in extremen Jahren auch auf 6.000 bis 9.000 Todesfälle ansteigen.<sup>25</sup>

Diese Entwicklung hat bereits begonnen und führt schon jetzt zu vielen Todesfällen unter der österreichischen Bevölkerung, mit stark schwankenden jährlichen Zahlen, wie das Hitze-Monitoring der österreichischen Gesundheitsagentur AGES zeigt. Zuletzt gab es im Jahr 2019 eine hitzebedingte Übersterblichkeit von 198 Personen, im Jahr davor waren es 766 Hitzetote. Zum Vergleich: Bei Verkehrsunfällen starben 2018 409 Menschen.<sup>26</sup>

---

<sup>21</sup>Vgl. APCC (2018): Österreichischer Special Report Gesundheit, Demographie und Klimawandel (ASR18), S. 136.

<sup>22</sup>Vgl. APCC (2018): Österreichischer Special Report Gesundheit, Demographie und Klimawandel (ASR18), S. 18.

<sup>23</sup>Vgl. APCC (2018): Österreichischer Special Report Gesundheit, Demographie und Klimawandel (ASR18), S. 136.

<sup>24</sup>Vgl. APCC (2018): Österreichischer Special Report Gesundheit, Demographie und Klimawandel (ASR18).

<sup>25</sup>Vgl. Steininger et al (2015): Cost of Inaction (COIN).

<sup>26</sup>Vgl.: AGES (2020): Hitze-Mortalitätsmonitoring. Dl. 17.4.2020, Url.: <https://www.ages.at/themen/umwelt/informationen-zu-hitze/hitze-mortalitaetsmonitoring/>.

Schätzung der Hitze-assoziierten Übersterblichkeit inklusive 95% Konfidenzintervall, Österreich, Sommerperioden, 2013-2019

Sommer	Hitze-assoziierte Übersterblichkeit	95% Konfidenzintervall (KI)
2013*	895	773; 1017
2014*	134	33; 234
2015*	1122	961; 1283
2016*	0	-46; 46
2017*	586	343; 830
2018*	766	583; 949
2019**	198	-41; 438

\* Temperaturdaten von 32 Messstationen, die den 40 größten Ortschaften zugeordnet wurden  
 \*\* Temperaturdaten von 181 Messstationen im gesamten Bundesgebiet

**Abbildung 1: Hitze-assoziierte Übersterblichkeit in Österreich. Quelle: AGES (2020)**

Im Special Report der österreichischen Klimawissenschaft „Gesundheit, Demographie und Klimawandel“ werden zwar Anpassungsmaßnahmen erwähnt, es ist jedoch zu erwarten, dass starke gesundheitsbelastende Auswirkungen nicht gänzlich mitigiert werden können und klimabedingt von einer erhöhten Mortalität auszugehen ist. Das ist insbesondere in Szenarien mit ungebremster Temperaturentwicklung zu erwarten. Deshalb wird auch im Special Report der österreichischen Klimawissenschaft „Gesundheit, Demographie und Klimawandel“ auf Handlungsfelder zur Reduktion von Treibhausgasemissionen hingewiesen. Mobilität und Gebäude werden dabei als zentrale Faktoren genannt.<sup>27</sup>

### 2.2.3. Zunahme von Starkregenereignissen und Murenabgängen

Muren können große Schäden verursachen, bedrohen Leib und Leben. Sie werden in alpinen Regionen vor allem durch intensive Niederschlagsereignisse ausgelöst. Klimatische Veränderungen können eine Änderung des Gefahrenpotentials mit

<sup>27</sup>APCC (2018): Österreichischer Special Report, Gesundheit, Demographie und Klimawandel (ASR18), S. 293f.

sich bringen. In alpinen Einzugsgebieten werden Muren hauptsächlich durch lokale Wärmegewitter und langanhaltende Niederschläge hervorgerufen. Da die Häufigkeit von letzteren durch die klimatischen Veränderungen steigt, hat der Temperaturanstieg einen direkten Einfluss auf die Häufigkeit und Schwere von Murenabgängen.<sup>28</sup>

Starkregenereignisse führen nicht nur zu Überflutungen und zu Murenabgängen und Hangrutschungen, die wirtschaftliche Auswirkungen haben: Sie gefährden gleichzeitig auch das Leben und die Gesundheit von Menschen. Durch die Klimaveränderungen ist mit einer Zunahme von Starkregenereignissen zu rechnen. Die Klimaveränderungen werden somit auch eine Häufung von Muren mit sich bringen.

In den letzten Jahren hat es bereits einige extreme Ereignisse in Österreich gegeben, wie zum Beispiel 2005 in Vorarlberg und Tirol. Im Jahr 2009 kam es wiederum zu Extremereignissen in Niederösterreich und der Steiermark. Im Jahr 2010 war insbesondere das Kleinsölketal in der Steiermark betroffen und 2012 wurde die Obersteiermark besonders in Mitleidenschaft gezogen, hier vor allem das Palental und St. Lorenzen. Demnach scheint es vor allem in der Steiermark eine Häufung der Extremereignisse zu geben. Eine nähere Untersuchung dessen liegt allerdings noch nicht vor.

Auch der auftauende Permafrost spielt dabei eine Rolle, weil er dazu führt, dass Hänge instabil werden. Eine Zunahme von Naturgefahren (z. B. Steinschlag, Muren) wird in Kombination mit steigender Niederschlagsintensität deshalb von der Klimawissenschaft erwartet.<sup>29</sup>

Häufigere Murenabgänge und Starkniederschläge stellen eine Gefahr für besiedelte Regionen im Alpenraum dar, wobei sich jede einzelne Lage natürlich stark unterscheidet und die Situation stark abweichen kann. Generell wird erwartet,

---

<sup>28</sup>Vgl. APCC, 2014, S. 568.

<sup>29</sup>Vgl. APCC, 2014, S. 668.

dass als Folge des Klimawandels Muren auch in höheren Lagen auftreten werden. Durch das Auftauen von Permafrost werden Hänge in höheren Lagen instabil. Muren werden durch das Auftauen des Permafrosts auch mehr Geschiebepotenzial haben, was das Ausmaß von Muren verstärken kann.

Weiters werden Murenabgänge durch die Stabilität des Untergrunds beeinflusst. Vielfach tragen Wälder in Hanglagen zur Bodenstabilität entscheidend bei. Der Klimawandel wirkt sich auf unterschiedliche Weise negativ auf die Schutzfunktion der Wälder aus (Trockenstress, Borkenkäferbefall, Waldbrände, Stürme).<sup>30</sup> Reduziert sich die Bodenstabilität, kann das wiederum zu Hangrutschungen und Vermurungen führen.

In Summe kann zwar eine genaue Vorhersage der Entwicklung von Murenschäden nicht getroffen werden. Durch den Rückgang des Permafrosts, häufigere Starkregenereignisse, rasche Schneeschmelze gemeinsam mit häufigeren Frühjahrsniederschlägen, sowie einer Beeinträchtigung der Schutzwaldfunktion lässt sich jedoch eine Zunahme von Muren und Hangrutschungen erwarten. Für die Sicherheit alpiner Siedlungsgebiete ist es deshalb entscheidend, dass Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Klimakrise getroffen werden.

#### **2.2.4. Gefährdung der Schutzwaldfunktion und Schäden in der Waldbewirtschaftung**

Wälder sind besonders anfällig für die Folgen des Klimawandels. Das liegt auch daran, dass Bäume eine sehr lange Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten haben. Damit ist nur sehr langfristig eine Anpassung an den sehr rasch fortschreitenden Klimawandel möglich. Ist das Ausmaß der klimatischen Veränderung an einem Waldstandort größer als es die dort wachsenden Baumarten tolerieren

---

<sup>30</sup>Vgl. APCC, 2014, S. 678.

können, führt dies zur Schwächung und letztlich zum Absterben der betroffenen Bäume.<sup>31</sup>

Die Störungen in Waldökosystemen nehmen unter allen diskutierten Klimaszenarien an Intensität und Häufigkeit zu. Diese Störungen können zudem Auslöser für Massenvermehrungen und Epidemien von bedeutenden forstlichen Schadorganismen wie z. B. dem Borkenkäfer sein. Störungen führen darüber hinaus zu geringeren Erlösen in der Holzproduktion. Auch die Schutzfunktion der Wälder vor Steinschlag, Muren und Lawinen sowie die Kohlenstoffspeicherung leiden darunter.<sup>32</sup> Wenn die Schutzfunktion verlorengelht, erhöht sich wiederum das Schadenspotenzial und die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung.

Waldschäden durch Wind und Borkenkäfer haben in Europa in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. In Österreich wurden in den Jahren 2002 bis 2010 im Durchschnitt 3,1 bzw. 2,2 Mio. m<sup>3</sup> Wald durch Wind und Borkenkäfer geschädigt, was dem zwei- bis neunfachen der Periode 1961 bis 1990 entspricht.<sup>33</sup> In Österreich zeigt der „KlimaStatusBericht Österreich 2018“, dass das trockene Jahr 2018 zu „massiven Schäden durch Borkenkäfer, Schäden an der Waldverjüngung und einer Schwächung der Widerstandsfähigkeit gegenüber rinden- und holzbrütenden Insekten“ geführt hat. Im Jahr 2018 traf der Borkenkäfer nach einer Massenvermehrung auf bereits seit Jahren geschwächte Wälder.<sup>34</sup> Das Jahr 2019 ging ähnlich weiter. Nach starker Trockenheit kam es zu starken Schäden durch den Borkenkäfer. Die Borkenkäferschäden waren in Niederösterreich besonders gravierend (2,93 mio. Fm), gefolgt von Oberösterreich (0,87 mio. Fm). Im Wald- und im Mühlviertel fielen rund 70% des gesamten österreichischen Schadaufkommens durch Borkenkäfer an.<sup>35</sup>

<sup>31</sup> Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 490 ff.

<sup>32</sup> Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 36.

<sup>33</sup> Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 526f.

<sup>34</sup> Vgl. Stangl M., Formayer H., Hofstätter M., Orlik A., Andre K., Hiebl J., Steyrer G., Michl C. (2019): Klimastatusbericht 2018, CCCA (Hrsg.), S. 13.

<sup>35</sup> Vgl. Stangl M., Formayer H., Höfler A., Andre K., Kalcher M., Hiebl J., Hofstätter M., Orlik A., Michl C. (2020): Klimastatusbericht Österreich 2019, CCCA (Hrsg.), S. 17.

Insgesamt werden die Schäden des Borkenkäfers im Jahr 2019 auf 30 % des Gesamteinschlages geschätzt.<sup>36</sup>

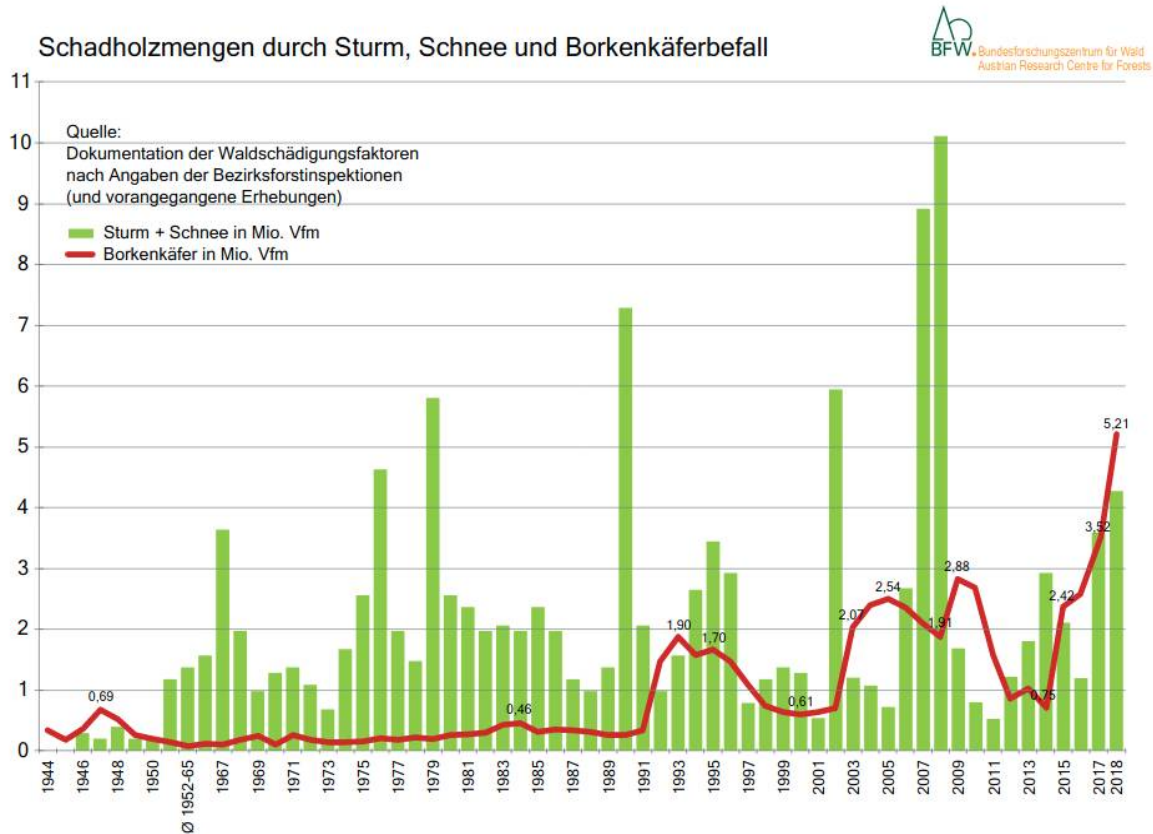
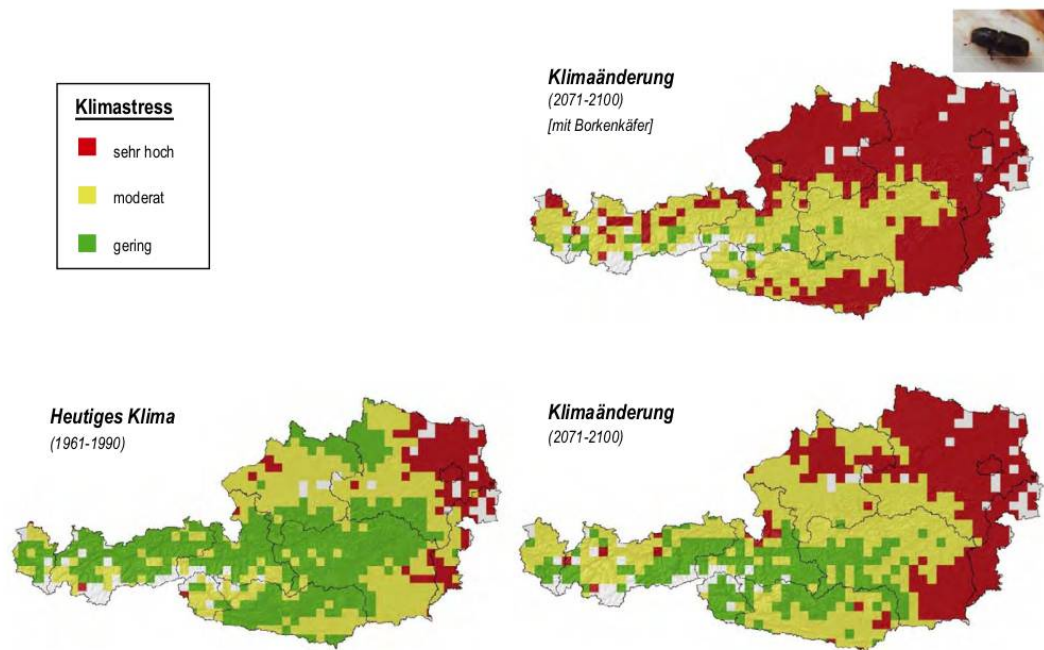


Abbildung 2: Borkenkäferschäden in Österreich. Quelle: Climate Change Center Austria (2018): Klimastatusbericht Österreich 2018, S. 14

Bis in die 90er-Jahre sind in Österreich keine besonderen Ausschläge des Borkenkäferbefalls ersichtlich. Seither zeigt sich aber ein starker Anstieg des Borkenkäferbefalls, der vor allem in den letzten Jahren ein Rekordausmaß erreicht (siehe Abbildung 2).

<sup>36</sup>Vgl. Stangl M., Formayer H., Höfler A., Andre K., Kalcher M., Hiebl J., Hofstätter M., Orlik A., Michl C. (2020): Klimastatusbericht Österreich 2019, CCCA (Hrsg.), S. 23.

Auch Winterstürme richten große Schäden an. Sturmereignisse treten in Österreich vor allem im Winter auf, wo die Abnahme des Bodenfrosts die Baumstabilität negativ beeinflusst. Große Windwürfe sind wiederum die Keimzellen für Schadinsekten wie Borkenkäfer und können neue Populationswellen hervorbringen.<sup>37</sup> Die ZAMG beobachtet seit Ende den 80er-Jahren eine Zunahme von immer milderen Wintern in Österreich.<sup>38</sup> Auch durch diesen Effekt der Temperaturzunahme kommen die österreichischen Wälder unter Druck.



**Abbildung 3.4** Modellierter Klimastress für die Fichte basierend auf dem Konzept der physiologischen Nische. Datenbasis: Standortdaten der Österreichischen Waldinventur (ohne Schutzwald außer Ertrag). Links unten: Heutiges Klima repräsentiert durch die Messperiode 1961 bis 1990; rechts unten: Klimaänderungsszenario A1B am Ende des 21. Jahrhunderts (Temperatur: bis +4,5°C, Niederschlag: bis -35 % im Sommerhalbjahr); rechts oben: Klimaänderungsszenario A1B, physiologische Nische plus Berücksichtigung der potentiellen Generationen des Fichtenborkenkäfers *Ips typographus*. Rot = Klimastress sehr hoch, gelb = Klimastress moderat, grün = Klimastress gering bzw. nicht vorhanden

**Abbildung 3: Klimastress bei Fichtenwaldbeständen in Österreich.**  
Quelle: APCC, 2014, S. 494

<sup>37</sup>Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 479.

<sup>38</sup>Vgl. ZAMG (2020): Lufttemperatur. Url.: <https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/klimavergaengeheit/neoklima/lufttemperatur> dl. 4. Mai 2020.



In den letzten Jahren sind etwa zunehmende Schäden durch Borkenkäfer in fichtendominierten Wäldern (insbesondere durch *Ips typographus* und *Pityogenes chalcographus*) – nicht mehr nur auf Tieflagen beschränkt (siehe Abbildung 3).<sup>39</sup> Wenn Wälder in höheren Lagen durch Borkenkäfer geschädigt werden, dann geht auch ihre Schutzfunktion vor Muren oder Steinschlag verloren.

Gebiete Nieder- und Oberösterreichs sowie der Steiermark und des Burgenlandes werden für die Fichte ungeeignet, wobei das immer öfter zu erwartende Massenaufreten des Borkenkäfers verstärkt wird. Gebiete, in denen die Fichte geringem Klimastress ausgesetzt ist, reduzieren sich unter den angenommenen Szenariobedingungen auf höher gelegene Berglagen.<sup>40</sup>

Das Ausmaß von Borkenkäferschäden hängt sowohl von der Insektenpopulation als auch vom Abwehrvermögen der Bäume ab. Wie das Bundesforschungszentrum Wald betont, ist es vor allem der Trockenstress, der den Borkenkäferbefall massiver ausfallen lassen.<sup>41</sup> Durch den Temperaturanstieg und die Zunahme von Trockenheit wird die Abwehrfähigkeit der Bäume stark verringert. Schon die bereits stattgefundene Temperaturveränderung hat zum Ansteigen von Waldschäden in Österreich und Europa beigetragen. Gleichzeitig können Borkenkäfer bei höheren Temperaturen mehr Generationen pro Jahr entwickeln.<sup>42</sup> Auch im Österreichische Sachstandsbericht Klimawandel 2014 wird darauf hingewiesen, dass es vor allem dort zu großem Borkenkäfervermehrung kommt, wo Bäume unter Trockenstress stehen oder von Extremtemperaturen geschwächt sind.<sup>43</sup> Neben dem Fichtenborkenkäfer treten auch Kiefernborkeäfer und auch Schadinsekten, die Laubbäume befallen können, vermehrt auf (eingeschleppter asiatischer Laubholzbockkäfer). Generell wird daher erwartet, dass durch die Temperaturzunahme „expansive Schädlingsarten begünstigt werden.“<sup>44</sup>

<sup>39</sup>Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 490 ff

<sup>40</sup>Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 494.

<sup>41</sup>Vgl. BFW (2020): Österreichisches Borkenkäfer-Monitoring Url.: <https://bfw.ac.at/rz/bfwems2.web?dok=5312> dl. 4. Mai 2020.

<sup>42</sup>Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 478.

<sup>43</sup>Vgl. APCC (2014). Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 511.

<sup>44</sup>Vgl. APCC (2014). Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 511.

Der Trend zu Schäden in der Forstwirtschaft wird sich daher weiter fortsetzen, da die Temperatur weiter ansteigen wird und die Waldstruktur und -zusammensetzung nur sehr langfristig veränderbar ist. Für Borkenkäferschäden zeigen Szenarien, dass eine moderate Erwärmung von +2.4 °C zu einer Vervierfachung der Borkenkäferschäden in Österreich führen könnte. Hierzu tragen sowohl zunehmende Käferpopulationen als auch abnehmende Wirtsfitness bei.<sup>45</sup> Damit steigt auch das Risiko für Leib und Leben durch Gefährdung der Schutzwaldfunktion.

Waldbauliche Fehler vergangener Jahrzehnte (z. B. der Anbau von Fichtenbeständen weit außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes) haben zu einem Ansteigen der Waldschäden durch Störungen beigetragen. Besonders in Regionen mit sekundären Fichtenwäldern werden Probleme erwartet. Dort sind allerdings jetzt die Wachstumsleistungen der Fichten sehr hoch. Besonders anfällig sind die Fichten für Trockenperioden und Sturmschäden. Eine besonders betroffene Großregion ist das Nördliche Alpenvorland, in dem derzeit besonders produktive Fichtenbestände anzutreffen sind.<sup>46</sup> Zwar kann durch Mischbestände das Risiko verringert werden. Gerade im bereits heutzutage im Sommer heißen Osten helfen auch Anpassungsmaßnahmen nur bedingt. Der Wald liegt dort bereits an der Verbreitungsgrenze der Steppe und der Wasserhaushalt ist für den Baumwachstum der bestimmende Faktor.

Klimastress betrifft aber nicht nur die Fichte. Für die Buche hätte eine deutliche Erwärmung zwar zur Folge, dass diese Baumart in den Gebirgslagen des gesamten Ostalpenraumes vermehrt Standorte mit geeigneten klimatischen Bedingungen vorfindet, allerdings wird sie in einigen bestehenden Gebieten unter erheblichen Trockenstress geraten, da Trockenperioden häufiger und intensiver werden. Vor allem im Waldviertel sowie entlang des Alpenostrands bis ins südliche Burgenland wird auch die Buche unter Klimastress geraten.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup>Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 526

<sup>46</sup>Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 805 ff

<sup>47</sup>Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 495

Damit einher geht ein beträchtliches Produktionsrisiko für die Forstwirtschaft. Insbesondere im Osten besteht (nicht zuletzt) aufgrund der hohen Temperaturen im Sommer das Problem, dass keine wirtschaftlich relevante heimische Baumart für die in Zukunft erwartbaren Bedingungen als gut geeignet erscheint. Auch die nicht heimische Douglasie, die häufig ins Spiel gebracht wird, wird von einheimischen Schadinsekten befallen. So gibt es einige Borkenkäferarten, die diese Baumart bereits als Wirt auserkoren haben.<sup>48</sup> Das stellt die Forstwirtschaft bereits unter mäßigen Klimaszenarien vor eine schwere wirtschaftliche Herausforderung. Die Eindämmung der Temperaturzunahme ist somit eine der wesentlichen Faktoren für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Forstwirtschaft in vielen Regionen Österreichs. Dazu kommt die erhebliche Gefahr für Leib und Leben und die Gesundheit, da die Schutzwaldfunktion immer stärker gefährdet wird.

Neben dem Schädlingsbefall warnt die Klimawissenschaft vor dem zusätzlichen Waldbrandrisiko. Während die Bilder von Waldbränden in Nordeuropa (Schweden, 2018), Australien (2019/2020), dem Amazonas oder Kalifornien in Erinnerung bleiben, gab es auch in Österreich ungewöhnlich starke Waldbrände. Dass Waldbrände auch in mittleren Breiten zunehmen führt das Wegener Center (2020) auf den Klimawandel zurück. In der Studie „Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns“ geht das Wegener Center davon aus, dass in Kombination mit natürlichen Ursachen wie Blitzschlag, menschlichem Fehlverhalten ein massiv erhöhtes Waldbrandrisiko auch in Österreich durch die Klimakrise entsteht.<sup>49</sup>

## 2.2.5. Dürren und Ernteauffälle

Die Klimaveränderung wird auch die Landwirtschaft stark betreffen. Deren Erträge hängen insbesondere von Witterungseinflüssen, Niederschlag und Temperatur

<sup>48</sup>Vgl. APCC (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, S. 805 ff.

<sup>49</sup>Vgl. Karl Steininger et al (2020): Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns, S. 28

ab. In Österreich sind vor allem die bereits jetzt niederschlagsärmeren Gebiete nördlich der Donau sowie der Osten und Südosten Österreichs negativ betroffen (vgl. APCC, 2014, S. 97). Vor allem häufigere Dürreereignisse können starke Ertragseinbußen zur Folge haben und damit die Ernährungssicherheit beeinträchtigen.

In der Vergangenheit (1961-2000) gab es durchschnittlich alle 20 Jahre ein Dürreereignis in Österreich. Das wird sich durch den Temperaturanstieg stark verändern. Im Sommer steigt durch die erhöhte Verdunstung und längere Trockenperioden die Wahrscheinlichkeit, dass Dürren auftreten, in moderaten Klimaszenarien langfristig um das Dreifache (2071 bis 2100). Dürren werden darüber hinaus länger dauern als bisher. Vor allem für die Sommermonate wird deutlich weniger Niederschlag erwartet.<sup>50</sup> Für die Landwirtschaft macht es langfristig einen großen Unterschied, ob der Temperaturanstieg noch begrenzt wird oder nicht: Statt alle 20 Jahre könnte es dann alle 5 Jahre zu Dürreereignissen kommen, in manchen Gebieten sogar noch häufiger (siehe Abbildung).

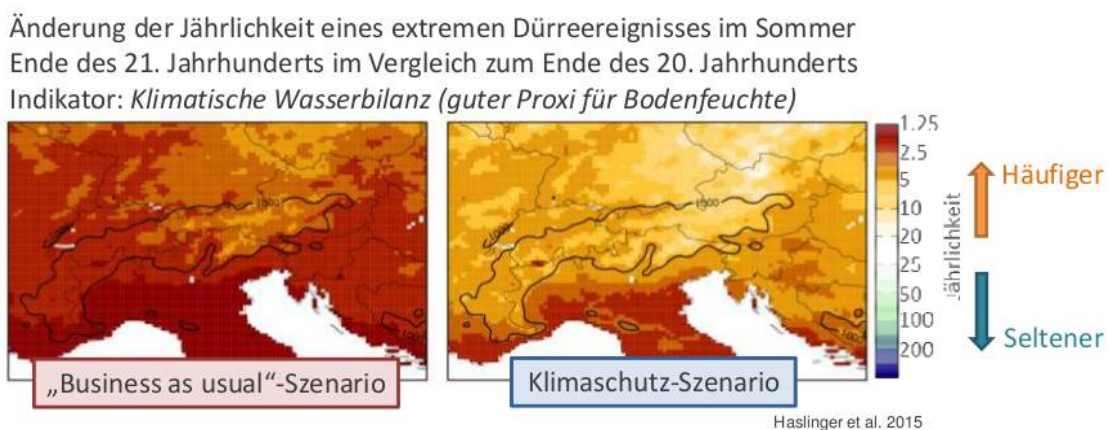


Abbildung 4: Steigende Dürrewahrscheinlichkeit in Österreich. Quelle: (Gerhard Wotawa, ZAMG, Präsentation Juli 2019)

<sup>50</sup>Vgl. APCC, 2014, S. 324.

Schon in den nächsten Jahrzehnten werden große Auswirkungen zu spüren sein. Zwischen 2010 und 2040 wird erwartet, dass insbesondere Niederösterreich, Wien und das Burgenland starken Ertragsrückgängen und -schwankungen ausgesetzt sein werden. Berücksichtigt man Dürreszenarien ergeben sich für Gesamtösterreich Ertragsverluste von bis zu sieben Prozent in diesem Zeitraum. Besonders der vom Ackerbau dominierte Osten wird hart getroffen. In Dürreszenarien werden allein bis 2030 Ernteverluste von mindestens 30 Prozent für weite Teile Niederösterreichs, Wiens und das Burgenland erwartet.<sup>51</sup>

Eine Studie der AGES (2019) bekräftigt diese Ergebnisse: Für Österreich wird in einem Szenario mit hohem Klimastress ein Rückgang der Erträge um bis zu 19 Prozent in den kommenden 40 Jahren erwartet. Noch stärker fällt der Rückgang in Ostösterreich aus. Im Marchfeld könnte sich die Ernte durch zunehmende Hitzetage und Trockenheit sogar um bis zu 50 Prozent verringern. In Summe riskieren wir in Österreich bis Mitte des Jahrhunderts damit eine Unterversorgung, zum Beispiel bei Getreide, Mais oder Kartoffeln und damit einen Verlust an Ernährungssouveränität.<sup>525354</sup>

---

<sup>51</sup>Vgl. Climate Change Center Austria (2014) Grundlagen, Factsheet Landwirtschaft.

<sup>52</sup>Vgl. AGES (2019): Ernährungssouveränität Österreichs durch Klimawandel und Bodenverbrauch massiv gefährdet. Url.: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20191010\\_OTS0114/ernaehrungssouveraenitaet-oesterreichs-durch-klimawandel-und-bodenverbrauch-massiv-gefaehrdet-anhaenge](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20191010_OTS0114/ernaehrungssouveraenitaet-oesterreichs-durch-klimawandel-und-bodenverbrauch-massiv-gefaehrdet-anhaenge).

<sup>53</sup>Vgl. AGES (2019): Ernährungssouveränität Österreichs durch Klimawandel und Bodenverbrauch massiv gefährdet. Url.: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20191010\\_OTS0114/ernaehrungssouveraenitaet-oesterreichs-durch-klimawandel-und-bodenverbrauch-massiv-gefaehrdet-anhaenge](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20191010_OTS0114/ernaehrungssouveraenitaet-oesterreichs-durch-klimawandel-und-bodenverbrauch-massiv-gefaehrdet-anhaenge).

<sup>54</sup>Vgl. AGES (2019): Ernährungssouveränität Österreichs durch Klimawandel und Bodenverbrauch massiv gefährdet. Url.: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20191010\\_OTS0114/ernaehrungssouveraenitaet-oesterreichs-durch-klimawandel-und-bodenverbrauch-massiv-gefaehrdet-anhaenge](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20191010_OTS0114/ernaehrungssouveraenitaet-oesterreichs-durch-klimawandel-und-bodenverbrauch-massiv-gefaehrdet-anhaenge).

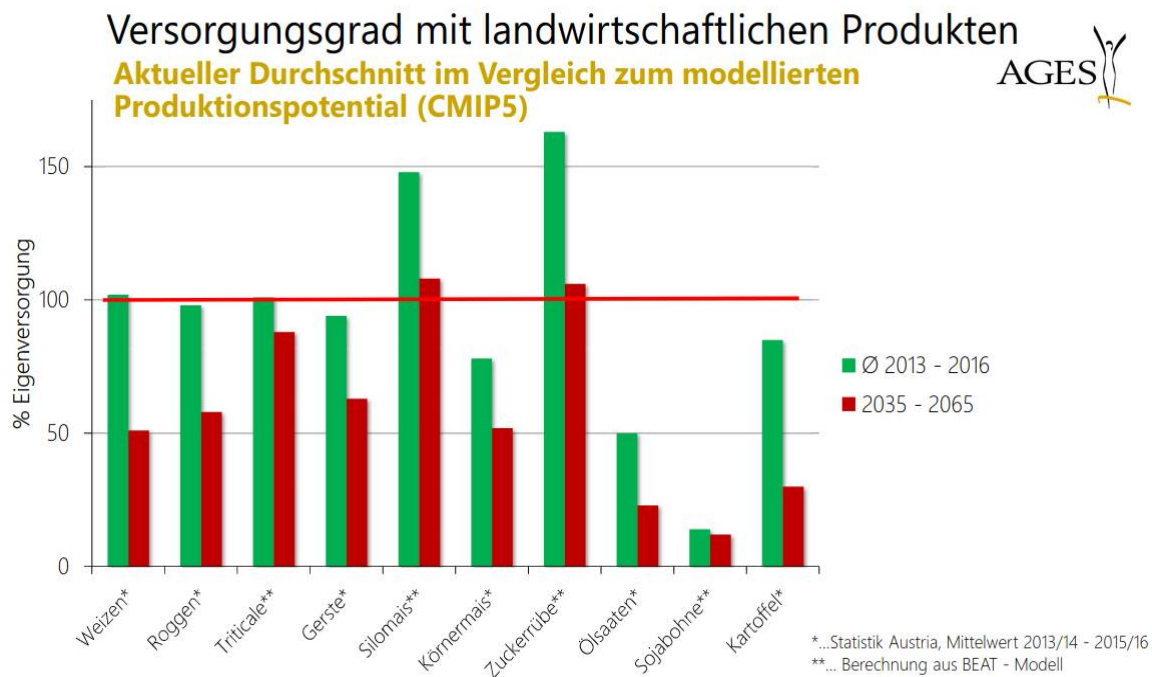


Abbildung 5: Ernährungssicherheit in Österreich. Quelle: AGES (2019)

Dazu kommen noch negative Effekte auf die Bestäubungsaktivitäten von Insekten und im Hinblick auf die natürliche Schädlingskontrolle. Deren Wert für die österreichische Landwirtschaft wird auf etwa € 500 Mio. pro Jahr geschätzt. Störungen dieser Ökosystemleistungen als Folge des Klimawandels können große Ernteeinbußen hervorrufen. Eine Reduktion der Leistungen um bis zu 20 % wird bis zur Mitte des Jahrhunderts als wahrscheinlich angesehen. Das bedeutet allein dadurch einen Verlust von 100 Mio. Euro.<sup>55</sup>

Bisherige Beobachtungen belegen diesen Trend. So war beispielsweise der Sommer 2015 vor allem in Oberösterreich und Niederösterreich bis über Wien

<sup>55</sup>Vgl. Climate Change Center Austria (2014) Grundlagen, Factsheet Landwirtschaft.

und das Nordburgenland der trockenste Sommer seit dem Jahr 2011. Es regnete bis zu 43 % weniger als durchschnittlich. Eine Studie der ZAMG zeigt, dass in den Sommermonaten Juni, Juli und August die extreme Trockenheit deutlich zunehmen wird. Erwartet wird, dass ein Sommer wie 2015, Ende des Jahrhunderts, was die Trockenheit angeht, zum Normalfall werden wird.<sup>56</sup>

Gerade in der Landwirtschaft spielt eine Begrenzung des Temperaturanstiegs daher eine wichtige Rolle. Ist das nicht möglich, ist mit gravierenden wirtschaftlichen Implikationen zu rechnen. Selbst unter moderaten Klimaszenarien werden bereits starke Schäden erwartet, derzeit befinden wir uns aber weltweit nicht auf Zielkurs, wenn es darum geht, den weltweiten Temperaturanstieg stark einzudämmen. Das heißt, dass durchaus noch viel stärkere Auswirkungen, als die hier beschriebenen eintreten können, wenn nicht rasch gegengesteuert wird.

---

<sup>56</sup><http://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/werden-duerre-perioden-im-alpenraum-haeufiger>

## 2.3 Die Bedrohung der Antragsteller durch die Klimakrise

Die Antragsteller werden durch die durch die Klimakrise jeweils unmittelbar gefährdet:

- Der 1. Antragsteller wird durch sommerliche Hitzeperioden in Wien in seiner Gesundheit gefährdet und unterliegt auf Grund von Vorerkrankungen (Lungeninfarkt, Herzinfarkt, koronare Dreigefäßerkrankung) einem erhöhten Risiko von gesundheitlichen Folgen durch Hitzeeinwirkung. Wie in Kap. 2.2.1 gezeigt wurde, steigt insbesondere in städtischen Gebieten die Hitzebelastung massiv an.
- Die 2. Antragstellerin wird auf Grund ihrer Jugend im Laufe ihres Lebens unter mehreren Folgen der Klimakrise zu leiden haben. Bei ungebremstem Voranschreiten des Klimawandels betreffen die gesundheitlichen Auswirkungen die 4. Antragstellerin damit in besonders hohem Ausmaß (siehe Kap. 2.2.1. und Kap. 2.2.2).
- Die 3. Antragstellerin ist aufgrund der geologischen Disposition ihrer Lage bei Starkregenereignissen einer signifikanten Gefahr von Hangrutschungen und Muren ausgesetzt. Wie in Kap. 2.2.3. gezeigt wurde, werden in Zukunft derartige Extremereignisse häufiger ausfallen. Durch eine Verringerung der Schutzwaldfunktion (Kap. 2.2.4.) ergibt sich ein weiter erhöhtes Risiko für Siedlungen im Alpenraum. Das gefährdet die Gemeindeglieder der 3. Antragstellerin in Leib und Leben.
- Die 4. Antragstellerin wird durch Trockenheit auf Ackerkulturen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet, weiters werden ökologische Nachteile erwartet. Es ist zu befürchten, dass diese Ernteauffälle durch das Voranschreiten der weiteren Auswirkungen der Klimakrise noch weiter zunehmen werden und da-



mit Umweltschäden und ökologische Beeinträchtigungen verbunden sein werden (Kap. 2.2.5).

- Die 5. Antragstellerin nimmt als anerkannte Umweltorganisation in Österreich das Interesse aller von der Klimakrise bedrohten Menschen an der Vermeidung einer weiteren Verschärfung der Klimakrise war (Kap.2.2.1-2.2.5).

### 3. Verordnungsermächtigung § 69 GewO

§ 69 Abs 1 GewO 1. Satz lautet wie folgt:

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben.

Diese Gesetzesbestimmung ermächtigt den BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – nunmehr BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort – sohin zur Erlassung von Verordnungen zum Schutz vor einer *Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen* und zum Schutz vor *Belastungen der Umwelt*.

Wie oben gezeigt, gefährdet die Klimakrise sowohl das *Leben und die Gesundheit von Menschen* als auch belastet sie die *Umwelt*. Die Klimakrise ist u.a. geeignet, den *Boden, den Pflanzenbestand und den Tierbestand bleibend zu schädigen*. Hinsichtlich des Pflanzenbestands zeigt sich dies bereits gegenwärtig durch

erhöhte Temperatur und erhöhte Trockenheit (und dadurch ausgelöste Kulturschäden in der Land- und Forstwirtschaft). Hinsichtlich des *Lebens und der Gesundheit von Menschen* zeigen sich die der Gefährdung schon jetzt durch Hitzestress im Sommer. Die weiteren, oben beschriebenen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sind schon jetzt konkret absehbar.

## 4. Der beantragte Verordnungsinhalt

### 4.1 Betroffene Waren

Ursache für die Klimakrise und die dadurch ausgelöste *Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen* sowie die dadurch ausgelöste *Belastung der Umwelt* ist die Emission von Treibhausgasen in die Atmosphäre.

Diese Treibhausgase gelangen ganz überwiegend durch Verbrennen fossiler Energieträger in die Atmosphäre. Die *Vermeidung der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen* und die *Vermeidung der Belastung der Umwelt* gebieten daher ein Vermeiden des Verbrennens fossiler Energieträger und damit verbunden ein Umstieg auf saubere Energieträger, die zu keinen oder geringen Treibhausgasemissionen führen.

Fossile Energieträger werden in Österreich zu maßgeblichen Anteilen durch Einsatz von Treibstoffen im PKW- und im LKW-Verkehr und durch Einsatz von Brennstoffen zur Bereitstellung von Raumwärme im Gebäudesektor verbrannt. Zur Vermeidung des Verbrennens fossiler Energieträger muss daher insbesondere das Verbrennen von fossilen Treibstoffen im Verkehrssektor und das Verbrennen von fossilen Brennstoffen im Raumwärmesektor vermieden werden. Das sind auch jene Bereiche, für die Österreich im Rahmen der Effort-Sharing-Regulation der EU besondere Verantwortung trägt und nationale Maßnahmen erlassen muss.

Die rückblickende Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass bloße Anreize und freiwillige Selbstverpflichtungen zu keiner signifikanten Vermeidung des Verbrenens von fossilen Treibstoffen und fossilen Brennstoffen geführt haben. Öl, Gas und Kohle werden in nahezu gleichen Mengen verkauft, wie noch vor zehn Jahren (siehe Abb. 6)

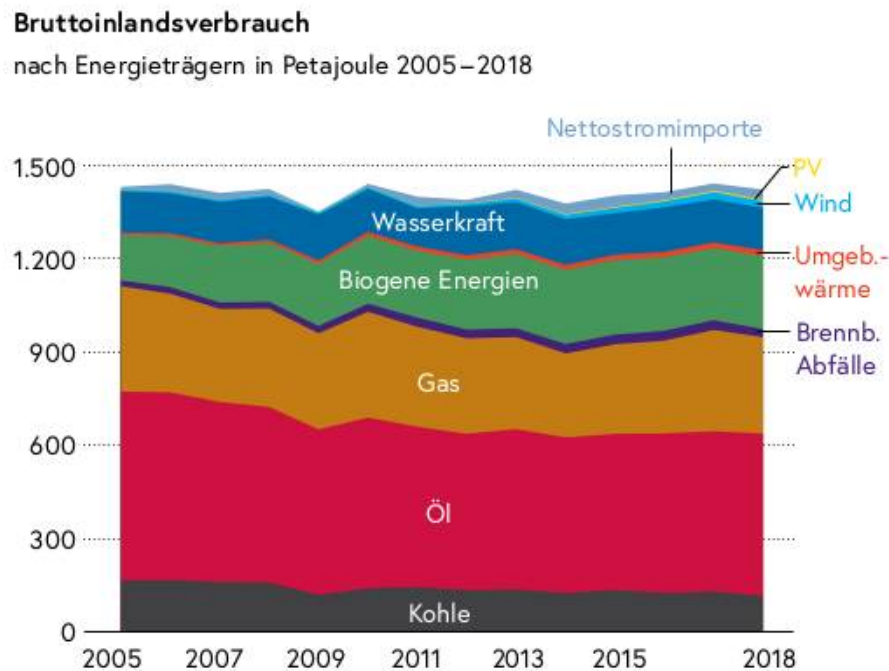


Abbildung 6: Bruttoinlandsverbrauch nach Energieträgern (Quelle: BMNT (2019): Energie in Österreich)

Ein Verbot von Ölheizkesseln im Neubau besteht in Österreich bereits.<sup>57</sup> Eine bloße Beschränkung des Verkaufs von Geräten, die dem Verbrennen von fossilen Energieträgern dienen, hat freilich nur geringen Einfluss auf die weitere Verwen-

<sup>57</sup> Ölkesseleinbauverbotsgesetz 2019, BGBl I Nr 6/2020.

derung von fossilen Energieträgern in bereits bestehenden Geräten. Effektiver kann die Vermeidung des Verbrennens von fossilen Energieträgern daher durch eine Beschränkung des Verkaufs fossiler Energieträger selbst erreicht werden.

Zur Vermeidung von schweren Klimafolgen wäre es sachlich gerechtfertigt, die Vermeidung des Verbrennens von fossilen Energieträgern mit sofortiger Wirkung umzusetzen. Freilich würde die Erlassung einer Beschränkung des Verkaufs von fossilen Energieträgern ohne ausreichende Vorlaufzeit einerseits praktische Schwierigkeiten auslösen und andererseits verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Dieser Verordnungsantrag zielt daher auf ein Ende des Verkaufs fossiler Energieträger für den Raumwärme- und Verkehrsbereich mit ausreichender Vorlaufzeit.

## 4.2 Betroffene Gewerbe

Die fossilen Energieträger *Treibstoffe* und *Heizöl* werden in Österreich von Unternehmen des *Handelsgewerbes*, nämlich dem *Energiehandel*, verkauft.<sup>58</sup> Der Verkauf von Treibstoffen fällt in das Handelsgewerbe *Tankstelle*. Der Verkauf von Heizöl fällt in das Handelsgewerbe *Handel mit sonstigen Mineralölprodukten*. Adressaten der hier beantragten Verordnung sind daher Gewerbetreibende, die diese Handelsgewerbe betreiben.

## 4.3 Inhalt der beantragten Maßnahmen

Die hier beantragte Verordnung sieht als *Maßnahmen* die Anordnung eines Verbots des Verkaufs fossiler Treibstoffe und die Anordnung eines Verbots des Verkaufs von Heizöl je ab einem in der Zukunft liegenden Stichtag vor. Der Verkauf

---

<sup>58</sup>305 Energiehandel, 0305 Tankstelle 0400, Handel mit sonstigen Mineralölprodukten.

von Treib- und Brennstoffen nicht fossiler Herkunft soll weiterhin zulässig bleiben.

Da im Raumwärmebereich vielfältige Alternativen zur Verwendung fossiler Brennstoffe mit ausgereifter Technik zur Verfügung stehen, sieht dieser Antrag für Heizöl eine kürzere Vorlauffrist vor als für Treibstoffe.

Auch im Mobilitätsbereich des Individualverkehrs stehen Alternativen zur Verwendung fossiler Brennstoffe bereits zur Verfügung. Einerseits ist eine Reduktion und Verlagerung auf den Umweltverbund (Bahn, Bus, Radverkehr) möglich, andererseits gibt es alternative Antriebstechnologien und -kraftstoffe, insbesondere durch die Technologie der Elektromobilität im PKW-Sektor. Auch im LKW-Bereich sind Alternativen (E-LKW, Wasserstoff, Bahn-Gütertransport) vorhanden oder in Ausarbeitung. In der Landwirtschaft können entweder andere Antriebstechnologien verwendet werden (E-Traktoren) oder andere Kraftstoffe eingesetzt werden (biogene Kraftstoffe, Wasserstoff). Eine ähnliche Diskussion gibt es in der Luftfahrt.

## 5. Subjektives Recht auf Erlassung der Verordnung

Der Verwaltungsgerichtshof hat ein subjektives Recht von Betroffenen auf Erlassung einer Verordnung im Luftreinhaltrecht bereits bejaht.<sup>59</sup> Danach ist die Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet. In diesen Fällen wurde auch ausdrücklich ein Recht auf Erlassung einer solchen Verordnung zugestanden und ausgesprochen, dass über einen solchen Antrag in Form einer Sachentscheidung abzusprechen ist.

Diese Ausführungen des VwGH gelten aus nachstehenden Gründen auch für die Erlassung einer Verordnung nach § 69 GewO zur Vermeidung einer Gefährdung

---

<sup>59</sup>S. im Detail sogleich.

von Leben oder Gesundheit von Menschen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt durch die Klimakrise.

## 5.1 Aufgrund von Unionsrecht

Gemäß Art 4 der *Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013*,<sup>60</sup> nachstehend kurz *Effort Sharing Regulation*, hat jeder Mitgliedstaat seine Treibhausgasemissionen im Non-ETS-Sektor<sup>61</sup> im Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2005 zumindest um den Prozentsatz zu begrenzen, der für ihn in Anhang I auf Basis seiner gemäß Absatz 3 dieses Artikels bestimmten Treibhausgasemissionen festgelegt ist. Für Österreich legt Anhang I einen Prozentsatz der Minderung von 36 % fest.

Vorbehaltlich der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Art 5, 6 und 7 dieser Verordnung hat jeder Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass seine Treibhausgasemissionen in jedem Jahr des Zeitraums 2021 bis 2029 die von einem linearen Minderungspfad<sup>62</sup> vorgegebene Obergrenze nicht überschreiten. Daraus ergeben sich für Österreich folgende unionsrechtlich normierte Treibhausgasemissionsmaxima im Non-ETS-Sektor:

Durchschnitt Ist 2016-2018 in CO <sub>2</sub> -Äquivalent	50,93
Maximum 2021 in CO <sub>2</sub> -Äquivalent	49,10
Maximum 2022	47,26
Maximum 2023	45,43

<sup>60</sup>ABI 2018 L 156/26.

<sup>61</sup>Vgl Art 2 der Verordnung.

<sup>62</sup>Ausgehend von den durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des Mitgliedstaats in den Jahren 2016, 2017 und 2018.

Maximum 2024	43,60
Maximum 2025	41,76
Maximum 2026	39,93
Maximum 2027	38,10
Maximum 2028	36,26
Maximum 2029	34,43
Maximum 2030	32,60

Diese Verordnung hat allgemeine Geltung und ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art 288 AEUV). Sie bedarf keiner Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber.

Das Unionsrecht normiert also für den Mitgliedstaat Österreich für den Zeitraum 2020 bis 2030 eine unmittelbar geltende unionsrechtliche Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Non-ETS-Sektor, der insbesondere den Bereich des Verkehrs und der Raumwärme umfasst, um jährlich 3,6 %.

Diese Verpflichtung muss der Mitgliedstaat Österreich naturgemäß mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarien erfüllen. In Österreich sind das im Wesentlichen die Rechtsformen des *Gesetzes* (Legislative) und der *Verordnung* (Verwaltung). Mittelbar ergibt sich daraus eine Verpflichtung Österreichs zur Erlassung von Gesetzen und/oder Verordnungen zur Erfüllung seiner unionsrechtlichen Verpflichtung.

Die *Effort Sharing Regulation* bezweckt ausdrücklich die Erfüllung der Ziele aus dem *Übereinkommen von Paris*,<sup>63</sup> dh die Vermeidung einer Erhöhung der globalen Temperatur über den in diesem Übereinkommen definierten Grenzwert, und damit den Schutz der europäischen Bürger und Bürgerinnen vor den Gefahren und Folgen der Klimakrise.<sup>64</sup>

---

<sup>63</sup>BGBl III Nr 197/2016.

<sup>64</sup>Vgl Art 1 der VO.

Diese Verpflichtung zum *Schutz der europäischen Bürger und Bürgerinnen* begründet ein *subjektives Recht* dieser europäischen Bürger und Bürgerinnen. Das ergibt sich aus dem vom EuGH in zahlreichen Entscheidungen entwickelten Grundsatz des *Effet Utile* des Unionsrechts (vgl dazu etwa *Potacs*, *Effet utile* als Auslegungsgrundsatz, EuR 2009, 465). Das Unionsrecht verlangt für die Durchsetzung seiner Ansprüche ganz grundsätzlich einen „effektiven gerichtlichen Rechtsschutz“ (vgl dazu etwa *Potacs*, *Subjektives Recht gegen Feinstaubbelastung?*, ZfV 2009/1667, 874, 878 bei FN 68 mwN).

Insoweit ist die unionsrechtliche Verpflichtung zur Reduktion der Treibhausgasemission mit der unionrechtlichen Verpflichtung zur Luftreinhaltung vergleichbar. Und zu letzterer hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 28.5.2015<sup>65</sup> bereits ausgesprochen, dass, wenn sich aus dem Unionsrecht ein subjektives Recht auf Erlassung einer Verordnung ergibt, ein Antrag auf Erlassung einer Verordnung auch dann auf dieses subjektive Recht gestützt werden kann, wenn das nationale Recht eine solche Anspruchsgrundlage nicht vorsieht.

Voraussetzung für die Ableitung und Durchsetzung eines subjektiven Rechts auf Erlassung einer Verordnung sei lediglich die *unmittelbare Betroffenheit* des Antragstellers (VwGH aaO in Pkt 5.). Diese Voraussetzung liege bei Überschreitung von Grenzwerten für alle im betroffenen Gebiet lebenden Personen vor. Eine über die allgemeine Betroffenheit hinausgehende „besondere Betroffenheit“ sei für die Geltendmachung eines subjektiven Rechts auf Einhaltung von Grenzwerten nicht erforderlich.

In seinem Erkenntnis vom 19.2.2018, Ra 2015/07/0074,<sup>66</sup> bekräftigte der VwGH seine diesbezügliche Vorjudikatur und sprach aus, dass auch Umweltorganisationen (gemäß Art 9 Abs 3 AarhK und auf Basis EuGH *Protect* und *Slowakischer Braunbär I*), sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich legiti-

---

<sup>65</sup>Ro 2014/07/0096.

<sup>66</sup>Abgedruckt zB in RdU 2018, 211.



miert sind, einen Antrag auf Erlassung geeigneter Maßnahmen gem IG-L zu stellen.<sup>67</sup>

Ein Anspruch auf Verordnungserlassung ist dabei auf jene Vorschriften zu stützen, mit der die Entscheidungspflicht für Bescheide durchgesetzt werden kann. Die Beschränkung des Säumnisschutzes auf Bescheide ist kein Hindernis, weil dem Unionsrecht entgegenstehendes staatliches Recht kraft Vorrang des Unionsrechts außer Betracht zu bleiben hat (vgl. *Potacs*, Subjektives Recht gegen Feinstaubbelastung?, ZfV 2009/1667, 874 bei FN 75 mwN).

Die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte haben die Bestimmungen des nationalen Rechts vielmehr so weit wie möglich so auszulegen, dass sie mit dem Ziel der unionsrechtlichen Bestimmung im Einklang stehen. Sofern eine solche Auslegung nicht möglich ist, haben sie die mit der Richtlinie unvereinbaren Regelungen des nationalen Rechts außer Anwendung zu lassen (so bereits EuGH *Janecek* Rz 36).

Es wäre mit dem zwingenden Charakter, den Art 288 AEUV (vormals Art 249 EG) einer Richtlinie verleiht, unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass eine mit ihr auferlegte Verpflichtung von den betroffenen Personen geltend gemacht werden kann. Diese Überlegung gilt laut EuGH ganz besonders für eine Richtlinie, die eine Eindämmung und Reduzierung der Luftverschmutzung und damit den Schutz der öffentlichen Gesundheit bezweckt (EuGH *Janecek* Rz 37; ebenso EuGH *Client Earth* Rz 55).

Diese Begründung des EuGH zur Verbindlichkeit einer EU-Richtlinie muss umso mehr für eine unmittelbar geltende EU-Verordnung gelten.

Daraus ergeben sich subjektive Rechte der Antragsteller auf Schutzmaßnahmen gegen die Klimakrise. In Ausübung dieser subjektiven Rechte begehren die Antragsteller die Erlassung einer Verordnung mit dem unten genannten Inhalt.

<sup>67</sup>Dies wurde in der Folge im Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019, BGBl I Nr 73/2018 auch gesetzlich verankert.

## 5.2 Aufgrund von Verfassungsrecht

Subjektive Rechte der Antragsteller auf Erlassung einer Verordnung ergeben sich hier auch aus verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.

Art 2 EMRK gewährleistet ein Recht auf Leben. Das Recht auf Leben ist als Pflicht für den Staat ausgestaltet, durch Gesetz das menschliche Leben zu schützen.<sup>68</sup> Der Staat ist verpflichtet, das Recht auf Leben sowohl vor Eingriffen durch Privatpersonen als auch vor Eingriffen durch den Staat selbst zu schützen.<sup>69</sup> Der Staat ist danach auch verpflichtet, das Leben der Bevölkerung vor Naturgefahren, negativen Umwelteinflüssen oder sonstigen äußeren Umständen zu schützen. Gefordert ist ein effektiver Schutz des Lebens.<sup>70</sup>

Die Klimakrise bedroht das *Leben und die Gesundheit von Menschen* in Österreich, darunter jene des Erstantragsstellers durch Hitze. In vielfacher Weise durch zukünftige Folgen der Klimakrise, wie sich verstärkende Infektionskrankheiten, das Leben der Zweitantragsstellerin. Durch Hochwasser und Muren das Leben der Gemeindegänger als Drittantragstellerin. Die *Umwelt*, nämlich Boden und Pflanzenbestand der Land- und Forstwirtschaft in Österreich sind ebenfalls betroffen, darunter auch jene der Viertantragsstellerin.

In den Niederlanden sprach das dortige Höchstgericht<sup>71</sup> demgemäß auch bereits ausdrücklich aus, dass der Niederländische Staat auf Basis von Art 2 (und Art 8) EMRK verpflichtet ist, Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen. Art 2

---

<sup>68</sup>So *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 173 Rz 18 mwN.

<sup>69</sup>*Grabenwarter/Pabel*, aaO mwN.

<sup>70</sup>*Grabenwarter/Pabel*, aaO mit Verweis ua auf *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten, 1997, S. 288 ff.

<sup>71</sup>Hoge Raad 20.12.2019, Urgenda v. Niederlande, ECLI:NL:HR:2019:2007, in Bestätigung beider Vorinstanzen.

und Art 8 EMRK begründeten eine Schutzpflicht des Staates für die eigene Bevölkerung und Art 13 EMRK gewähre ein Grundrecht auf wirksame Beschwerde gegen eine Verletzung der Grundrechte der EMRK.

Auch in Frankreich bestätigte jüngst das Pariser Verwaltungsgericht die Verantwortung des französischen Staats zur Einhaltung der Verpflichtung zur Senkung von Treibhausgasemissionen.<sup>72</sup>

Ebenso sprach kürzlich auch das deutsche Bundesverfassungsgericht aus, dass die aus Art 2 Abs 2 Satz 1 (deutsches) GG<sup>73</sup> folgende *Schutzpflicht des Staates* auch die *Verpflichtung umfasst, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen*.<sup>74</sup>

Das gilt ebenso auch in Österreich. Ebenso wie in den Niederlanden steht die EMRK auch in Österreich im Verfassungsrang. Diese Grundrechte gewähren subjektive Rechte. Daraus ergeben sich subjektive Rechte der Antragsteller auf Schutzmaßnahmen gegen die Klimakrise. Auch in Ausübung dieser subjektiven Rechte begehren die Antragsteller die Erlassung einer Verordnung mit dem unten genannten Inhalt.

### 5.3 Aufgrund von Verfassungsrecht mit unionsrechtlichem Anwendungsvorrang: Europäische Grundrechte Charta

Auch Art 2 EU-GRC gewährleistet jedermann ein Recht auf Leben. Die EU-Grundrechte laut der Europäischen Grundrechte Charta bilden in Österreich ver-

---

<sup>72</sup>Französisches Original unter <https://laffairedusiecle.net/wp-content/uploads/2021/02/20210203-Jugement-Affaire-du-Sie%CC%80cle.pdf>

<sup>73</sup> „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Diese Rechtsgrundlage entspricht Art 2 MRK („Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.“). Die MRK steht in Deutschland – im Unterschied zu Österreich – nicht im Verfassungsrang.

<sup>74</sup> Vgl Leitsatz 1. Auch Art 20a verpflichte den Staat zum Klimaschutz. Die ziele auch auf die Herstellung von Klimaneutralität (Leitsatz 2.).

fassungsgesetzlich gewährleistete Rechte.<sup>75</sup> Sie gelten (gem Art 6 AEUV) wie EU-Primärrecht und genießen daher Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Verfassungsrecht.

Das subjektive Recht der Antragsteller auf Schutzmaßnahmen gegen die Klimakrise ergibt sich daher nicht nur aus den gemäß EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, sondern überdies auch aus den gemäß EU-GRC verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Da die EU-GRC unionsrechtliches Primärrecht mit Anwendungsvorrang darstellt, ergibt sich das subjektive Recht der Antragsteller auf Erlassung einer Verordnung insoweit auch aus Unions-Primärrecht.

Die Ausführungen des VfGH zur Tauglichkeit einer unions-sekundärrechtlichen Anspruchsgrundlage für die Erlassung einer nationalen Verordnung (EU-Luftreinhaltlichrichtlinie) gilt umso mehr für die Zulässigkeit einer unions-primärrechtlichen Anspruchsgrundlage für die Erlassung einer solchen nationalen Verordnung.

Daraus ergeben sich subjektive Rechte der Antragsteller auf Schutzmaßnahmen gegen die Klimakrise. Auch in Ausübung dieser subjektiven Rechte begehren die Antragsteller die Erlassung einer Verordnung mit dem unten genannten Inhalt.

---

<sup>75</sup>VfGH VfSlg 19.632.

## 6. Wortlaut des Antrags „Recht auf saubere Energie“

*Die Antragsteller beantragen, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort möge zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen in Österreich durch die Klimakrise und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt in Österreich durch die Klimakrise, insbesondere zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit durch sommerliche Hitze in Städten und zur Vermeidung einer Schädigung des Pflanzenbestands, insb. von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Österreich, zur Vermeidung der Gefahr von Hangrutschungen und Muren durch Starkregenereignisse und zur Vermeidung von klimabedingt zunehmenden Risiken von Infektionskrankheiten eine Verordnung mit nachstehendem Inhalt, oder andere geeignete und effektive gleichwertige Maßnahmen erlassen:*

*„Verordnung über Maßnahmen, die Gewerbetreibende des Handelsgewerbes hinsichtlich bestimmter Waren, die sie erzeugen oder verkaufen im Hinblick auf die Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen durch die Klimakrise und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt durch die Klimakrise zu treffen haben.*

*Gemäß § 69 GewO erlässt die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort folgende Verordnung:*

*§ 1. Der Verkauf von festen Brennstoffen aus fossiler Herkunft ist ab 1.1.2025<sup>76</sup> verboten.*

*§ 2 Der Verkauf von Heizöl aus fossiler Herkunft ist ab 1.1.2030<sup>77</sup> verboten.*

---

<sup>76</sup> In eventu wird beantragt einen anderen geeigneten und angemessen Zeitpunkt festzusetzen.

<sup>77</sup> In eventu wird beantragt einen anderen geeigneten und angemessen Zeitpunkt festzusetzen.

*§ 3. Der Verkauf von Treibstoffen aus fossiler Herkunft mit Ausnahme für die Luftfahrt ist ab 1.1.2035<sup>78</sup> verboten.*

*§ 4. Der Verkauf von Treibstoffen aus fossiler Herkunft für die Luftfahrt ist ab 1.1.2040<sup>79</sup> verboten.*

*§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

Diese Verordnung kann zu einem wichtigen Baustein für eine Umsetzung des Ziels werden, Klimaneutralität 2040 zu erreichen. Sie verhilft uns zu unserem Recht auf eine saubere Energiezukunft und stellt sicher, dass wir vor den Gefahren einer Klimakrise geschützt werden. Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Wien, am 11.05.2021

1. Dipl.-Ing. Peter Fliegenschnee
2. Klara Kornelia Butz
3. Gemeinde Stanz im Mürztal
4. Monika Jasansky
5. GLOBAL 2000 – Friends of the Earth Austria  
Umweltschutzorganisation

---

<sup>78</sup> In eventu wird beantragt einen anderen geeigneten und angemessen Zeitpunkt festzusetzen.

<sup>79</sup> In eventu wird beantragt einen anderen geeigneten und angemessen Zeitpunkt festzusetzen.